



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116

Fax: 02683/5116-15

Internet: www.purbach.gv.at

An die
Friedhofsverwaltung der
Stadtgemeinde Purbach am N.S.
Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am Neusiedler See

Eingangsstempel

Ansuchen

um Verleihung eines Grabstellen Benützungsrechts gemäß § 35 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet

Angaben zum Grab:

Grabnummer:*			
Dauer:*	<input type="checkbox"/> 10 Jahre	<input type="checkbox"/> 20 Jahre	

Angaben zur/zum übertragenden GRABBENÜTZUNGSBERECHTIGTEN

Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:	Antragsteller:in
Akademischer Titel:	
Zustelladresse*:	
PLZ, Ort*:	
Telefonnummer*:	
E-Mail:	

Hinweise:

Nach § 35 Abs. 1 Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 ist das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen ein öffentliches Recht, welches durch **Verwaltungsakt (=Bescheid)** begründet wird. Im Verfahren über die Verleihung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/2018, anzuwenden. **Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.**

Nach Abs. 2 Das Benützungsrecht wird einer Person auf eine bestimmte Dauer verliehen und kann jeweils auf zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden.

Nach Abs. 3 begründet die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.

Kosten:

Nach § 14 Tarifpost 6 Absatz 1 Gebührengesetz 1956 entsteht durch die Eingabe der Übertragungserklärung von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, eine feste Gebühr in Höhe von 21 Euro.

Des Weiteren entsteht im Falle der Übertragung von Benützungsrechten nach § 36 BglD Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 nach Tarifpost 27 des Besonderen Teiles des der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 angeschlossenen Tarifs eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 10,- Euro.

Überdies wird das vom Gemeinderat am 22.9.2025 geltend ab 1.1.2026 beschlossene Entgelt für die Benützung einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag (Breite bis 1,25m) | 200,- Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag (Breite bis 2,50m) | 400,- Euro |
| 3. Erdgräber für mehrfachen Belag (Breite bis 3,75m) | 600,- Euro |
| 4. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 1.500,- Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnenwand und Urnenturm) | 1.000,- Euro |

.....
Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung der mitgeteilten Übertragung von Benützungsrechten gemäß § 36 Abs. 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: [stadtgemeinde\(at\)purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde(at)purbach.gv.at), Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Prüfung der mitgeteilten Übertragung von Benützungsrechten nach § 36 Abs. 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail: [stadtgemeinde\(at\)purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde(at)purbach.gv.at)

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: [post.a2-DSBAGem\(at\)bgld.gv.at](mailto:post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at), zu wenden.